

Erster Bürgermeister Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 25.05.2023

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.05.2023 in der geänderten Fassung zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

2. Erlass einer Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Hergensweiler (Sondernutzungssatzung)

Die Gemeinde kann gemäß Art. 18 Abs. 2 a, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen durch Satzung bestimmen.

Mit Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Hergensweiler (Kostensatzung) hat die Gemeinde Hergensweiler am 29.10.2010 die Kostenpflicht und Gebühren nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz) beschlossen.

Unter der Tarifgruppe 63, Tarifnummer 630 ist die Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG) mit einer Gebührenspanne von 10,00 EURO bis 150,00 EURO mit aufgenommen. Die eingehenden Erlaubnis-Anträge sind vielseitig und individuell je nach Größe der Fläche, Größe des Volumens und der Dauer der Sondernutzung zu berechnen. Um eine korrekte Berechnung der Anträge erstellen zu können, bedarf es konkretere Regelung der Sondernutzungsgebühren. Weiter bedarf es dieser Satzung, um Zuwiderhandlungen und unerlaubte Sondernutzungen sanktionieren zu können.

█ weist darauf hin, dass der Verweis der Anlage auf § 8 der Satzung nicht schlüssig ist. Dem stimmt BM Strohmaier zu und wird dies entsprechend weitergeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen für die Gemeinde Hergensweiler.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0

3. Bauantrag Nr. 052/2023;

Bauherr: [REDACTED]

Bauvorhaben: Umbau des best. Wohnhauses und Anbau im UG und EG

Bauort: [REDACTED]

Die Bauvoranfrage, Aufstockung und Anbau an bestehendes Wohnhaus. Umwandlung in Zweifamilienhaus mit altersgerechter Nutzung, wurde am 20.10.2022 im Gemeinderat behandelt. Die beabsichtigte Erweiterung des Gebäudes wurde als zu massiv erachtet, sodass das Landratsamt Lindau keinen positiven Bescheid in Aussicht stellen konnte (Az. 31-6024-00961/22). Eine angemessene Erweiterung des Bestandsgebäudes um ein weiteres Geschoss, ggf. mit dem Einbau von untergeordneten Dachgauben, wurde jedoch als genehmigungsfähig erachtet. Die nun eingereichte Planung wurde zuvor dem Landratsamt Lindau abgestimmt.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergensweiler weist den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB kann der Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohneinheiten nicht entgegengehalten werden, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprochen wird oder die Splittersiedlung verfestigt bzw. erweitert wird, wenn

- a) das Gebäude zulässigerweise errichtet wurde,
- b) die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen ist und
- c) bei der Errichtung einer weiteren Wohnung Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird.

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, [REDACTED] Umbau des best. Wohnhauses und Anbau im UG und EG, auf der Fl. Nr. [REDACTED] der Gemarkung Hergensweiler, [REDACTED], i. d. F. v. 22.05.2023, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0

4. Antrag von Frau Christine Schiller vom 09.05.2023 auf Unterstützung der Ukraine-Hilfe des Vereins „Lindau hilft!“ durch eine Geldspende - Beratung und Beschlussfassung

Mit E-Mail vom 09.05.2023 bat Frau Christine Schiller aus Sigmarzell um finanzielle Unterstützung der Ukraine-Hilfe des Vereins „Lindau hilft“.

„Sehr geehrter Herr Strohmaier,
mein Name ist Christine Schiller und ich komme aus Sigmarzell. Es handelt sich um den Verein " Lindau Hilft ". Seit dem Kriegs Beginn versuchen wir den Menschen so gut wie möglich zu helfen vor allem Menschen vor Ort (in der Ukraine). Da unten mangelt es an allem und die Menschen sind sehr froh und glücklich wenn wir da sind, wir unterstützen vor allem auch Meschen die an der Fordesten Front stehen. Unsere letzte Fahrt in die Ukraine war Ende April, die nächste steht im Juni / Juli an. Bei der letzten Fahrt hat uns die Stadt Lindau einen ausgemustertes Feuerwehrfahrzeug für die Ukraine gespendet, es wurden auch viele Sachspenden abgegeben und es konnten viele Stoffe und Nähmaschinen für die Herstellung der Tarnnetzte organisiert werden. Leider wird noch viel mehr benötigt, vorallem medizinische Geräte, da sind wir gerade dabei es zu organisieren. Genauso mangelt es an Geld für den Sprit, Maut, LKW Miete und Hilfsgüter. Die Gemeinde Sigmarzell macht uns eine großzügige Spende im Wert von 1000 Euro. Wir sind dafür wahnsinnig dankbar, allerdings sind wir auf weitere Spenden angewiesen. Und bitten Sie und Ihre Gemeinde uns finanziell zu unterstützen. Wir würden uns über eine positive Antwort von Ihnen sehr freuen.“

Die Gemeinde Sigmarzell unterstützt den Verein mit einer Spende von 1.000,- €.

■■■■■ gibt an, dass er Abstand nehmen würde, als Gremium Geld zu spenden. Jeder Bürger sollte für sich selbst entscheiden können, für welche Projekte er Geld spenden möchte.

■■■■■ sieht dies eher als Zeichen der Solidarität.

■■■■■ erkundigt sich, ob der ortsansässige Flüchtlingshelferkreis genügend Mittel zur Verfügung hat. Dies bejaht 2. BMin Englmann.

■■■■■ erklärt, dass er den Verein schon unterstützen würde und sich die Gemeinde mit 1.000,00 € nicht übernehmen wird.

■■■■■ sieht dies ebenfalls als Zeichen der Solidarität und hat keine Bedenken, dass die Bürger dies nicht unterstützen. Der Verein sei bekannt und das Geld werde sicher sinnvoll eingesetzt.

Beschluss:

Die Gemeinde Hergensweiler spendet einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € für die Ukraine-Hilfe des Vereins „Lindau hilft“.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	1

5. Bekanntgaben und Anfragen

BM Strohmaier gibt Folgendes bekannt:

- Die Haushaltssatzung der Gemeinde wurde mit Schreiben des Landratsamtes Lindau (Bodensee) vom 31.05.2023 rechtsaufsichtlich genehmigt. BM Strohmaier verliert die rechtsaufsichtliche Genehmigung (Anlage 2).
- Der Zuweisungsbescheid über die Rest-Zuweisung für die Mensa ist heute eingegangen:
Die Rest-Zuweisung beläuft sich auf 41.000,00 €. Somit hat die Gemeinde eine Gesamtzuweisung von 131.000,00 € erhalten, das entspricht einem Fördersatz von 44% der zuweisungsfähigen Kosten.
- Das Bürgerservice-Portal der VG Sigmarzell ist nun online und es können ab jetzt einige Anträge online gestellt werden.
- In der nichtöffentlichen Sitzung am 25.05.2023 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Kindertagesstätte St. Ambrosius

Als Verfahrensbetreuer für das VgV-Verfahren mit vorgeschaltetem Planungswettbewerb wurde das Büro Kohler Grohe Architekten, Stuttgart, beauftragt.

2. Die Genehmigung des notariellen Kaufvertrages zwischen der Kath. Kirchenstiftung St. Ambrosius und der Gemeinde Hergensweiler für den Garten der Mittagsbetreuung bis zur Dorfstraße zur Errichtung des Neubaus der Kindertagesstätte wurde erteilt.

3. Die Fa. Aquares hat als wirtschaftlichstes Angebot für die Befilung des Bereichs 3 (Kemptener Straße, Pfänderstraße, Oberer Riegersbach, Unterer Riegersbach, Alpsteinstraße, Altmannstraße, Sántisstraße, Baumgarten) den Zuschlag erhalten.

■■■■■■ erklärt, dass sie ein Gespräch mit der Leitung der Kindertagesstätte, ■■■■■■, hatte. Hierzu teilt sie mit, dass es im Kindergarten keine Umfrage für den Bedarf einer längeren Betreuung der Kinder gegeben hat. Es wurde in einem Schreiben dazu aufgefordert, sich bei einem entsprechenden Bedarf an ■■■■■■ zu wenden. Bei dieser Erhebung haben sich Eltern von 3 Krippenkindern und 2 bis 3 Kindergartenkindern gemeldet. ■■■■■■ wird sich mit dem Landratsamt in Verbindung setzen, ob diese hier entsprechende Unterstützung geben können. ■■■■■■ hat hierzu noch die Idee, dass Familienhelfer für die Betreuung der Kinder denkbar wären.

■■■■■■ fragt an, ob BM Strohmaier den Eltern nochmals den Zusammenhang zwischen Betreuungszeiten, Anstellungsschlüssel und die hierausfolgende Förderung erklären kann. Hierzu zeigt BM Strohmaier eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben in der Kindertagesstätte und den erheblichen Anteil der Förderung bei den Einnahmen.

BM Strohmaier erklärt, dass die Gemeinde sehr bemüht ist, eine Lösung für die Eltern zu finden, die dringend eine Betreuung ihrer Kinder benötigen.